

5/SN-446/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

LAD-VD-9107/50

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19
Datum: 3. MRZ. 1994	
Verteilt 4. März 1994	

St. Krajek

Bezug

52.015/1-2/94

Bearbeiter

Mag. Kleiser

Durchwahl

2108

Datum

1. März 1994

Betreff

Änderung des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes
 (Lenkzeiten)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Entwurf macht von der Möglichkeit des Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bzw. des Art. 4 AEGR Gebrauch und lässt strengere Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und Arbeitsruhegesetzes weiterhin in Geltung.

Offensichtlich sollen die strengeren innerstaatlichen Vorschriften jedoch nicht unantastbar bleiben, da die Möglichkeit geschaffen wurde, durch Kollektivvertrag eine Angleichung an die internationalen, weniger strengen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bzw. des AEGR vorzunehmen.

2. Die so getroffene Regelung ist schon aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht befriedigend:

Unabhängig von der Frage nach der Rechtsnatur des Kollektivvertrages erhebt sich hier die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit im Stufenbau der Rechtsordnung.

- 2 -

Wenn die Kollektivvertragsparteien ermächtigt werden, von bestehenden gesetzlichen Regelungen abweichen zu können, hat der Kollektivvertrag in diesem Fall gesetzesändernden Inhalt, was im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) und den damit verbundenen Vorrang der Gesetze bedenklich ist.

So weist der VfGH (VfSlg. 5974) auf ein Erkenntnis des VwGH (VwSlg. 5997 A) hin, aus dem hervorgeht, daß der VwGH einem Kollektivvertrag die Eignung abspricht, Gesetzesregelungen oder Verordnungsregelungen abzuändern oder aufzuheben.

Dies wird umso mehr deutlich, als im vorliegenden Fall durch kollektivvertragliche Abweichungen Verwaltungsstrafatbestände (siehe § 28 AZG und § 27 ARG) abgeändert bzw. neu geschaffen werden. In seinem Erkenntnis VwSlg. 5997 A betont der VwGH dagegen, daß Kollektivvertragsbestimmungen niemals Normen des Verwaltungsstrafrechtes abändern oder aufheben können.

3. Nach dem vorliegenden Entwurf (§ 1a) gelten die strengerer innerstaatlichen Vorschriften nur für Lenker von in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeugen.

Dies bedeutet, daß Unternehmer, deren Fahrzeuge nicht in Österreich zugelassen sind, an diese strengerer Vorschriften nicht gebunden sind und für inländische Unternehmer ein Wettbewerbsnachteil entsteht. Dieser Wettbewerbsnachteil ist für das niederösterreichische Transportgewerbe aufgrund der geographischen Lage dieses Bundeslandes zum übrigen EWR-Gebiet besonders groß.

Schon aus diesem Grund sollte überlegt werden, ob nicht auch für österreichische Unternehmer die flexibleren Regelungen der EU bzw. des AETR eingeführt werden sollen.

- 3 -

4. Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zieht die Grenze für (strengere) innerstaatliche Regelungen zweifach:

Die Verordnung gilt weiterhin für Fahrer von Fahrzeugen, welche in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und soweit diese Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführen.

Dagegen stellt § 1a des Entwurfes nur auf die Zulassung in Österreich ab. Daher werden nichtgrenzüberschreitende Transporte mit nicht in Österreich zugelassenen Fahrzeugen von den strengeren innerstaatlichen Regelungen nicht erfaßt.

Um auch hier keine ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteile für österreichische Unternehmer zu erzielen, sollten Lenker von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen, welche nichtgrenzüberschreitende Transporte durchführen, ebenfalls den strengeren innerstaatlichen Vorschriften unterliegen.

5. Zuletzt sollte überlegt werden, ob die vorliegende EU-Rechtsanpassung nicht genutzt werden sollte, um auch für jene Lenker, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bzw. des AETR ausgenommen sind, flexiblere Regelungen zu schaffen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-9107/50

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

